

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen - Wendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 02.07.2014 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 wird wie folgt ersetzt:**

(1) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen. Seine Aufgaben sind die Begleitung der Haushaltsführung und Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses sind öffentlich, entsprechend gilt § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

#### **2. § 8 wird wie folgt ersetzt**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, und den Fraktionen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO je Sitzung.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich zehn beschränkt.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 140 € monatlich

- der 2. Stellvertreter 70 EURO monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.

### **3. § 9 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:**

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage und ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 06.11.2014

gez. Toparkus

Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat mit Schreiben vom 06.11.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 06.11.2014 wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 11/2014 vom 15.11.2014 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.